

Steuerungsgremium

Protokoll Nr. 01/18

Plenums-Sitzung vom Montag 23. April 2018, 16.00 – 19.45 Uhr

Grosser Saal, Heiliggeist, Bürenpark, Bürenstrasse 8, 3007 Bern

Traktanden

	GNr.	Seite
1. Begrüssung	1	4
2. Protokoll 2/17 vom 4. Dezember 2017 (verschickt)	2	4
3. Überblick zum Stand der Arbeiten		4
3.1. Rückblick / Ausblick Projekt Kirchgemeinde Bern	3	4
3.2. Liegenschaftsstrategie GKG (F. Schley, KKR, in Vertretung von A. Hirschi)	4	5
3.3. Eckwertpapier Münsterkirche (Erläuterung, weshalb noch kein Papier vorliegt)	5	8
4. Beratung neue Grundlagenpapiere		10
4.1. Unvereinbarkeit	6	10
4.2. Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden	7	11
5. Beratung angepasste/neue Eckwerte	8	14
6. Beschluss über zweite Vernehmlassung vom 1. Mai bis 15. Juni 2018		15
6.1. Begleitschreiben (Entwurf per Nachversand oder Tischvorlage)	9	15
6.2. Antwortformular	10	15
7. Beschluss betreffend Anhang zum Grundlagenpapier „Zuteilung von Ressourcen“	11	16
8. Kostenkontrolle Projekt KG Bern	12	17
9. Varia	13	17

Anwesende Plenumsitzung

Präsidium (Nydegg)	Hans von Rütte
Heiliggeist	Barbara Zutter (ab 18.15 Uhr)
Münster	Martin Trachsel
Johannes	Marco Ryter
Paulus	Beat Strasser (ab 17.20 Uhr)
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Frieden Stv.	Robert Ruprecht
Petrus	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg (ab 16.30 Uhr)
Matthäus	Ferdinand Rüegg
Bethlehem	Andreas Köhler-Andereggen
Vertreter KKR Stv.	Frank Schley
Projektleitung / Bümpliz	Miriam Albisetti
Projektleitung	Gérard Caussignac
Projektleitung	Hans Roder
Vertreter KMA, Stv. Kirchmeier	Bruno Banholzer
Vertreterin KMA, Juristin	Delia Sauer
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Medienbeauftragter	Ueli Scheidegger (ab 17.00 Uhr)
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze (ab 17.40 Uhr)

Entschuldigt

Vizepräsidium (Frieden)	Ernst Santschi
Projektleitung Vorsitz	Johannes Gieschen
Vertreter KKR, Präsident	Andreas Hirschi

Protokoll

Sekretariat Behörden KMA	Monika Häuptli
--------------------------	----------------

Plenumssitzung vom Montag, 23. April 2018

1. Begrüssung

1

Der Präsident begrüsst zur heutigen Sitzung. Es ist erst die 3. Sitzung; wir hatten eine längere Pause, welche für das Steuerungsgremium scheinbar ruhig war. In der Projektleitung wurde jedoch intensiv gearbeitet. Heute können wir die Grundlagen diskutieren und verabschieden für die Freigabe zur zweiten Vernehmlassung. Nach den Sommerferien wird eine intensive Zeit für Verhandlungen in den Kirchgemeinden folgen.

Der Präsident orientiert über die Entschuldigungen und die verspätet eintreffenden Kommissionsmitglieder (siehe hievov).

Im Steuerungsgremium haben wir neue Gesichter und neue Namen, nämlich:

KG Matthäus: Ferdinand Rüegg anstelle von Stephan Baumann,

KG Heiliggeist: nebst Barbara Zutter auch Beatrice Wenger als Stv,

KG Markus: Kurt Zaugg (nebst Basilius Stammbach als Stv),

KG Frieden: Anstelle von Ernst Santschi als Stv. Robert Ruprecht

KG Paulus: Doppelmandat Beat Strasser und Franziska Huber,

KG Petrus: Doppelmandat Barbara Preisig und Lorenz Hubacher,

KG Paroisse: J.-M. Burgunder und Bernard Steck als Stv.,

KG Bethlehem: Andreas Köhler,

KG Johannes: Marco Ryter,

KG Bümpliz: neben Miriam Albisetti: Susanne Hedinger als Stv.,

GKG: Frank Schley als Stv von Andreas Hirschi.

Der Präsident führt aus, dass die ursprüngliche Idee war, dass im Steuerungsgremium die Präsidenten mitarbeiten; heute jedoch bald mehrheitlich andere Person als das Präsidium delegiert sind oder es Doppelmandate oder Stellvertretungen gibt. Er könne das akzeptieren, denn er nehme an, dass dies der Zusammenarbeit diene und letztlich der noch besser verankerten Entscheidungsfindung. Klar ist aber, dass jede KG eine Stimme hat. Das Steuerungsgremium bleibt eine Versammlung von Delegierten jeder einzelner 12+1 KG als autonome Körperschaften.

Die Traktandenliste wird genehmigt.

2. Protokoll 2/17 vom 4. Dezember 2017 (verschickt)

2

Das Protokoll ist am 11.12.2017 allen Kommissionsmitgliedern zugestellt worden. Bis am 14.12.2017 sind keine materialen Änderungsanträge eingetroffen. Eine formelle Anpassung wurde vorgenommen. Das Protokoll wurde danach auf der Webseite aufgeschaltet.

Beschluss

Das Protokoll vom 4. Dezember 2017 wird genehmigt.

3. Überblick zum Stand der Arbeiten

3.1. Rückblick / Ausblick Projekt Kirchgemeinde Bern

3

Hans Roder, Mitglied Projektleitung informiert:

Rückblick

An der letzten Sitzung vom 4.12.2017 präsentierte die Projektleitung (PL) die Resultate der 1. Vernehmlassung. Danach erfolgte eine Triage darüber, was erledigt ist, welche neue Themen aufgenommen wurden und wo noch verhandelt werden muss. Die Stellungnahmen und Auswertungen sind alle auf der Webseite www.kgbern.ch zugänglich.

Vorgelegt wurde an der letzten Sitzung auch das Grundlagepapier zu den Ressourcen, welches genehmigt wurde und heute Gegenstand zur 2. Vernehmlassung sein wird. Vorgelegt und genehmigt wurde das Projekthandbuch.

Die PL erhielt neue Aufträge:

- Neues Eckwertepapier Münster.
- Überarbeitung der Papiere „Pfarramt und weitere Ämter“ und „Strategische Aufgabenplanung“
- Neues Eckwertepapier zur Unvereinbarkeit von Anstellung und Behördenmitgliedschaft
- Anhang zum Papier „Ressourcen“ mit konkreten Vorschlägen zur Zuteilung der Ressourcen.

H. Roder informiert, dass es eine sehr intensive Zeit gewesen sei. In der PL habe man feststellen müssen, dass es mehr Zeit brauche, die Vernehmlassungsgrundlagen zu erarbeiten. Deshalb wurde die geplante Sitzung vom 22.1.2018 auf heute verschoben. Damit wurden auch die Termine für die Infoveranstaltungen für Behörden und Mitarbeitende nach hinten gelegt. Am 24.2.2018 fand eine Retraite in einer erweiterten PL statt, wo insbesondere auch die Frage der Mitwirkung der Mitarbeitenden vertieft diskutiert werden konnte.

Nun liegen die Dokumente für die 2. Vernehmlassung vor, welche vom 1.5. bis 15.6.2018 dauert.

Ausblick

Die nächste Sitzung des Steuergremiums ist auf 4.7.2018 geplant. Die PL wird die Resultate der 2. Vernehmlassung präsentieren und auch Antrag stellen, wie konkrete Fusionsverhandlungen gestaltet werden sollen und Grundlagen dazu vorlegen, ebenso ein erster Entwurf Organisationsreglement (OrgR).

Die Fusionsverhandlungen sind für August bis Dezember 2018 vorgesehen. Die Termine wurden bereits bekannt gegeben.

Grundlage für die Fusionsverhandlungen ist ein von der PL konsolidierter Entwurf des OrgR. Es sei vorgesehen, dass dieser Entwurf kapitelweise im Rahmen von Retraiten diskutiert wird. Der Entwurf OrgR soll von Beginn an öffentlich zugänglich sein. Es sei wichtig, dass eine breite Diskussion stattfinden wird. Wichtig ist, dass sich alle äussern können. Teilnehmerkreis der Fusionsverhandlungen sind das Steuerungsgremium (SG) und die PL. Das SG funktioniert als Kommission. Die Mitglieder des SG sprechen sich mit ihren Kirchgemeinden ab. Alle Interessierten können ihre Ideen und Anträge einbringen, via die Mitglieder des SG.

Es ist geplant, dass an der Schlussretraite am 1.12.2018 alle Artikel des OrgR vom SG beschlossen werden. Anschliessend soll die Vernehmlassung dazu erfolgen.

3.2. Liegenschaftsstrategie GKG (F. Schley, KKR, in Vertretung von A. Hirschi)

Der Vorsitzende H. von Rütte macht eine Vorbemerkung: Die Liegenschaftsstrategie ist nicht Teil des Fusionsprozesses und darum auch kein festes Traktandum im Steuerungsgremium (SG) und auch nicht in der Projektleitung (PL). Sondern es ist das Geschäft des Kleinen Kirchenrats (KKR). Vorberatungen haben zunächst im ad hoc Ausschuss, dann KKR-intern stattgefunden. Aber es sei unübersehbar, dass im Hintergrund Liegenschaftsfragen eine Rolle spielen, vor allem auf Ebene der Kirchgemeinden und Kreise. Wichtig ist, die beiden Geschäfte auseinanderzuhalten und nicht alles miteinander zu vermischen. Aufgabe des SG und PL ist

es, eine neue Verfassung (Organisationsreglement) auf die Beine zu stellen. Das andere Geschäft ist die Liegenschaftsstrategie. Sein Ziel in diesem Zusammenhang sei, die fusionierte Kirchgemeinde so aufzustellen, dass Liegenschaftsfragen leichter lösbar werden. Die heutige Doppelstruktur mit 12 KG (Nutzer der Liegenschaften) und der GKG (Eigentümerin der Liegenschaften) erachtet er als schwierig.

Frank Schley, Vizepräsident des Kleinen Kirchenrats informiert:

Das letzte Mal war die Liegenschaftsstrategie mit einem Ergebnis präsent, als der Grosse Kirchenrat (GKR) am 4. April 2017 vier Grundsätze zur Liegenschaftsstrategie beschlossen hat:

1. Denken in Planungs- bzw. künftigen Kirchenkreisen.
2. Erhaltung der bestgeeigneten Räume, sowohl auf Kreis- als auch auf gesamtstädtischer Ebene.
3. In jedem Kirchenkreis ein kirchliches Zentrum.
4. Der Ausscheidungsvertrag mit der Stadt über die vier Innenstadtkirchen soll nicht tangiert werden.

Das hat zur Folge, dass die vier Innenstadtkirchen gesetzt sind. Nach dem Entscheid des GKR fanden weitere intensive Beratungen in der Arbeitsgruppe und an einer KKR-Retraite am 8. Januar 2018 statt. Die Aufbereitung einer fundierten Entscheidungsgrundlage (Daten zu verfügbaren Flächen, Kosten, Nutzung, etc.) war viel aufwändiger als angenommen. Es ist geplant, dass der KKR am 8./9. Mai 2018 über die nächsten Schritte beschliessen wird, insbesondere ist vorgesehen, dass ein Arbeitspapier genehmigt wird inkl. Factsheets zu den Planungskreisen mit detaillierten Analysen der Ausgangslage und Vorschlägen zur Erreichung der Zielvorgaben je Kirchenkreis in Bezug auf die im Jahr 2013 vom GKR beschlossenen Strategie bezüglich der Halbierung der Liegenschaftskosten. Der KKR werde an der Sitzung vom 8./9.5.2018 darüber beraten, ob im Juni 2018 eine Informationsveranstaltung für alle Kirchgemeinden stattfinden soll, bei denen die Papiere vorgestellt werden und eine erste Diskussion stattfinden kann. Danach sei geplant, den Kirchgemeinden bis Herbst 2018 Zeit einzuräumen, darüber zu beraten und möglichst auf Ebenen der geplanten Kirchenkreise konsolidierte Rückmeldungen zu den Massnahmenvorschlägen zu machen. Sehr wichtig sei dabei der erste vom GKR beschlossene Grundsatz, bereits jetzt in Kirchenkreisen zu denken.

F. Schley betont, dass die 2013 gemachten Vorgaben noch nicht in allen KG erreicht werden konnten. Der KKR hat den Auftrag, die Liegenschaftsstrategie umzusetzen. Falls der KKR am 8./9.5.2018 dem Vorgehen zustimmen wird, werde sich auch bezüglich der Liegenschaften abzeichnen, wohin die Reise gehe. Er stellt nochmals fest, dass der KKR auch unabhängig von einer Fusion darüber entscheiden muss, wie die im 2013 beschlossenen Vorgaben des GKR umgesetzt werden sollen. Bis die Vorgabe, einer Halbierung der Liegenschaftskosten erreicht werden kann, brauche es vermutlich noch mehr Zeit. Eine entsprechende Information im GKR sei am 6. Juni 2018 geplant.

Diskussion

M. Ryter stellt fest, dass hier sehr viel erwartet werde von den Kirchgemeinden. Er macht darauf aufmerksam, dass sich hier viele Freiwilligen engagieren. Man könne nicht erwarten, dass alle so intensiv an den Themen arbeiten und kurzfristig Entscheide liefern können.

J.M. Burgunder stellt fest, dass es bei der LG-Strategie um jahrelange Beratungen gehe und es nicht einfach sei, sich einzuarbeiten. Er begrüsse es, wenn konkrete Daten vorliegen werden. Er erkundigt sich, weshalb seit der Auflösung des ad hoc Ausschusses, wo auch KG-Präsiden Einsitz hatten, keine weiteren Vorschläge vorgelegt wurden.

F. Schley orientiert, dass man damals nach Auflösung des ad hoc Ausschusses der Ansicht war, man könne nun relativ schnell konkrete Vorschläge unterbreiten. Es wurden keine neue Grundsätze beschliessen, jedoch wurde dann in einer Vierergruppe aus Mitgliedern des KKR und unter Beizug der Verwaltung vertieft an den Grundlagen gearbeitet und Fakten zusammengetragen, was sehr zeitintensiv gewesen sei.

B. Banholzer räumt ein, dass wir von der Verwaltung im Rückstand seien. Aus seiner Sicht ist es nicht ganz unerheblich, was mit der Kirche Münster vorgesehen wird. Mit der Liegenschaftsstrategie wurde definiert, dass die „Zentrumskirche“ herausgelöst und der Betrieb Münster durch die AG Münster definiert wird. Es zeigte sich dann, dass der Betrieb Münster nicht ohne die inhaltlichen Fragen betrachtet werden kann. Es wird zur Zeit an der Endversion des Schlussdokumentes der AG Münster gearbeitet und noch nicht geklärte Fragen werden festgehalten. Er ist der Ansicht, dass in ganz allgemeiner Weise – ohne auf Details einzugehen – der Status der Münsterkirche in das Organisationsreglement einfließen muss, nämlich dass die Führung der Münsterkirche als eine „Zentrumskirche“ Aufgabe der Kirchgemeinde Bern sei. B. Banholzer sichert zu, dass man auf der Verwaltung das Geschäft mit hoher Priorität bearbeite, damit der AG Münster Décharge erteilt werden könne. Es brauche noch eine gemeinsame Sitzung mit der AG Münster und er sei zuversichtlich, das Geschäft dem KKR vom 20. Juni 2018 vorlegen zu können.

J.M. Burgunder bedankt sich für die Ausführungen. Es sei wichtig, dass weitere Abklärungen und Vertiefungen vorgenommen werden.

In der nachfolgenden Diskussion wird von mehreren Vertretern darauf hingewiesen, dass die KG mit den intensiven Beratungen des Fusionsprozesses und nun zur Liegenschaftsstrategie an die Grenzen der Kapazitäten stossen und man noch mehr Freiwillige beziehen müsse. Es steht die Frage im Raum, ob zu diesen Geschäften alle mitreden können/müssen oder ob auf anderer Ebene Entscheide zu fällen sind.

Der Vorsitzende fasst die insgesamt einhellig vorgebrachten Bedenken der Kirchgemeindedelegierten zusammen und hält fest, dass die Kreisbildung in allen Kirchgemeinden ein herausforderndes Projekt ist, indem Gespräche und Verhandlungen zu führen sind, die nicht allein die konkrete Regelung der künftigen Kreisorganisation beinhaltet, sondern gleichzeitig zum gegenseitigen Verständnis beitragen und zu einem neuen Vertrauensverhältnis führen sollen. Das trifft ganz besonders auf die neuaufgestellte KG Johannes zu, aber die anderen KG sind kaum weniger gefordert. Er würde es sehr bedauern, wenn die kurzfristige Einforderung einer konsolidierten Meinung zu den Vorschlägen und Massnahmen der Liegenschaftsstrategie diesen Prozess des Zusammenwachsens auf Ebene Kreis in seiner Einstiegsphase beeinträchtigen würde. Die Parallelisierung könnte möglicherweise zu Crashes führen. Die Gleichzeitigkeit des Gesprächs über die Kreisbildung im Rahmen des Fusionsprojekts einerseits und der Erarbeitung einer kreisweit konsolidierten Liegenschaftslösung könnte die Zielerreichung beider Prozesse gefährden.

H. Roder weist nochmals auf den Grundentscheid der LG-Strategie hin, der vom GKR im 2013 gefällt wurde, nämlich die Halbierung der LG-nahen Kosten. Zu Beginn des Strukturdialogs II sei klar gewesen, dass die LG-Fragen prioritär angegangen werden müssen, unabhängig einer Fusion. Die Fusion selber ist nicht das Instrument, um die Vorgaben bezüglich der Kostenhalbierung zu erreichen. Klar war, dass den KG pro Kirchenmitglied CHF 83.00 zur Verfügung stehen. Es wurde in den Kirchgemeinden viel Arbeit geleistet, um das Ziel der LG-Strategie zu erreichen; aber gesamthaft konnte das Ziel nicht erreicht werden. In einigen KG gingen die Verhandlungen einfacher als in andern. Der nächste Schritt sei, nun quasi in Kreisen zu denken und untereinander in den KG zu prüfen, was machbar sei bezüglich Liegenschaften. Zeitlich fallen nun zwei Prozesse zusammen. Es müsse sehr sorgfältig geschaut werden, wie dies machbar sei. Auch die PL müsse sich Gedanken machen bezüglich des nun geplanten Verfahrens zu den Liegenschaften.

In der Diskussion wird nochmals betont, dass die KG an die Grenze der Belastbarkeit stossen. Es wird befürchtet, dass mit gleichzeitigen Verhandlungen über die Liegenschaften allenfalls der Fusionsprozess torpediert werden könnte. Es bestehe die Gefahr, dass nur noch rechnerische Überlegungen bestimmen, ob eine Fusion überhaupt realisiert werde. Die Verhandlungen zu Liegenschaften können hochemotional werden und es werden Liegenschaftsstrategie und Fusion vermischt. Man könne zwar heute keine Lösung präsentieren, aber es wäre schade, wenn der Fusionsprozess durch die Vermischung gefährdet werde. Es sei besonders wichtig, ganz klar zu informieren.

Votanten weisen darauf hin, wie wichtig es sei, alle mitreden zu lassen und nicht von oben herab zu entscheiden. Gerade die Johanneskirche in Thun verdeutliche dies. Es wird darüber beraten, wie Gespräche über Kreisbildungen angegangen werden könnten. Die Bedeutung der zweisprachigen Gemeinde wird angesprochen. Einige äussern sich für ein Vorwärtsgehen, andere äussern Bedenken.

B. Banholzer betont, dass der Zeitfaktor ein wichtiger Punkt sei. Der bereits erwähnte Pro-Kopf-Beitrag von CHF 83.00 sei klar, damit können die KG bzw. die künftigen Kirchenkreise ihre eigenen Berechnungen anstellen. Eine Schwierigkeit bestehe darin, dass Gebäude dringend saniert werden müssen und auch deshalb bald Entscheide vorliegen sollten, damit klar wird, wo investiert werden soll und wo nicht.

Der Vorsitzende sieht, dass es konsolidierte Entscheide über die LG brauche. Er ist der Ansicht, dass die Diskussionen dazu in den künftigen Kreisen geführt werden müssten; sich die KG – wie erwähnt – erst treffen werden für erste Gespräche bezüglich Kreisbildungen, wofür es Zeit brauche. Für ihn wäre es ein schlechter Zeitpunkt, parallel zum Fusionsprozess Verhandlungen über die LG zu führen. Allerdings ist er überzeugt, dass Entscheide zu den LG breit abgestützt gefasst werden müssten.

F. Schley anerkennt die Schwierigkeiten im Bereich der Liegenschaften zu breit abgestützten Entscheiden zu kommen. Weil es unmöglich ist, eine alle zufriedenstellende Lösung zu finden, muss der KKR aber auch seiner Führungsverantwortung gerecht werden und früher oder später entsprechende Entscheide fällen. Einige Mitglieder des KKR möchten gerne noch zuwarten mit Entscheiden, andere vorwärtsgehen. Er ist zuversichtlich, dass der KKR in seiner nächsten Sitzung im Mai das eingangs erwähnte Arbeitspapier mit möglichen Lösungsansätzen, zu denken wäre dabei auch an die Möglichkeit, andere Liegenschaften zu mieten, für eine Informationsveranstaltung im Juni und eine anschliessende Vernehmlassung bei den KG bzw. den geplanten Kirchenkreisen freigeben wird.

Es wird ergänzt, dass aber auch die KGR eine Exekutivverantwortung tragen, nicht nur der KKR.

Ganz wichtig in beiden Prozessen bleibt der Dialog. Unbestritten braucht es von allen Beteiligten Efforts.

H. von Rütte resümiert seine persönliche Haltung. Vorliegende Informationen über Kennziffern der einzelnen Liegenschaften künstlich zurückzubehalten, mache nicht Sinn, weil die KG Klarheit über ihre finanziellen Belastungen haben müssen, was wiederum im Fusionsprozess eine wichtige Kennziffer für die Entscheidungsfindung sei. Nun ganz schnell zu konsolidierten Entscheiden im LG-Bereich zu kommen, dies könnte den Fusionsprozess strapazieren. Dahingegen sei es schon wichtig für eine KG, zu wissen, welche finanziellen Auswirkungen ein Alleingang mit sich bringen würde.

3.3. Eckwertpapier Münsterkirche (Erläuterung, weshalb noch kein Papier vorliegt)

A. Beschluss Steuerungsgremium vom 4.12.2018, Traktandum 3 betr. Eckwertpapier Münsterkirche

Das Steuerungsgremium (SG) hat die Projektleitung (PL) zur Ausarbeitung eines Eckwertepapiers Münsterkirche (in Abstimmung mit der Botschaft des GKR Januar 2018) beauftragt.

Dieses Eckwertepapier konnte bisher nicht realisiert werden und der Vorsitzende beantragt, dieses Eckwertepapier bis auf weiteres zu sistieren.

Damals, am 4. Dezember 2017 war die Erwartung gross, dass die AG Münster in Kürze ihre Ergebnisse dem KKR vorlegt. Das SG und die PL hätten dann diesen Vorschlag aufnehmen

und in den Fusionsprozess einbringen können. Es sei jedoch nicht so weit gekommen. Die Beratungen müssen zuerst im Kreis von AG Münster und KKR abgeschlossen werden und das Geschäft im KKR zH des GKR verabschiedet werden. Er beantragt deshalb, die Ausarbeitung eines Fusions-Eckwertepapiers Münsterkirche zu sistieren.

Beschluss

Das Steuerungsgremium sistiert bis auf weiteres den Auftrag an die Projektleitung, das Eckwertepapier Münsterkirche zu erarbeiten.

B. Erläuterungen der KG Münster

M. Trachsel, Präsident der Kirchgemeindeversammlung Münster, gibt die Erklärung des Kirchgemeinderates Münster bekannt:

„In der Vernehmlassung I hat der Kirchgemeinderat Münster das Anliegen geäußert, die Kirche Münster von Anfang an in die Gesamtstrategie der Kirchgemeinde Bern zu integrieren. Zur Erläuterung: vorgesehen ist, dass die Kirche Münster, welche aus der Kirchgemeinde Münster oder dem künftigen Kirchenkreis herausgelöst werden soll, gesamtgemeindliche und gesamtkirchliche, d.h. zentrumskirchliche Aufgaben übernehmen wird.“

- Der Kirchgemeinderat Münster bedauert, dass die Arbeiten der AG Münster zum heutigen Zeitpunkt noch nicht so weit sind, dass die Münsterkirche in die nun konkret werdenden Fusionsdiskussionen im Steuerungsgremium aufgenommen werden kann bzw. aufgenommen werden will.
- Der Kirchgemeinderat Münster erwartet dringend, dass der Grundsatzentscheid zur Kirche Münster im KKR und im GKR möglichst bald gefällt wird. Er bittet das Steuerungsgremium und die Projektleitung in den nun folgenden Diskussionen zu beachten, dass die Kirche Münster mit künftig zentrumskirchlichen Aufgaben nachträglich unbedingt einbezogen werden muss.“

Diskussion

H. Roder als Mitglied der Münster AG räumt ein, dass auch wegen fehlender personeller Ressourcen nicht alles rund gelaufen sei. In der AG Münster sei inhaltlich intensiv gearbeitet worden. Die eigentliche Struktur sollte sich dem Inhalt nach ausrichten. Verschiedene Papiere wurden erarbeitet; man sei jedoch zurückhaltend in der Präsentation gewesen, weil die Diskussionspapiere, nicht in Stein gemeißelt seien. Infolge Ferienabwesenheiten hat zuletzt eine längst geplante Sitzung noch nicht stattfinden können. Sobald als möglich soll das Geschäft dem Kleinen Kirchenrat z.Hd. des Grossen Kirchenrates vorgelegt werden. Heute könne jedoch über den Inhalt nichts gesagt werden.

H. von Rütte versteht die Erklärung des Kirchgemeinderates Münsters nicht so, dass nun das Steuergremium Lösungen vorbereiten solle, sondern dass das Geschäft bei der AG Münster in Zusammenarbeit mit dem KKR liegt und dann einer Botschaft an den GKR bedarf. Die Aufgabe des SG und der PL sei es, entsprechende Regelungen ins neue Organisationsreglement aufzunehmen. Dazu brauche es jedoch als Grundlage den Beschluss KKR/GKR zur Münsterkirche.

M. Trachsel gibt zu bedenken, dass die Zeit laufe und von irgendwoher auch die Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Deshalb sei der Grundsatzentscheid eben auch bezüglich der Fusion entscheidend.

M. Albisetti ist der Ansicht, dass unabhängig einer Fusion im Rahmen der LG-Strategie dem Münster eine Sonderbehandlung zustehe und auch die Finanzen, unabhängig einer Fusion, geregelt werden müssen.

In der Diskussion wird nochmals dargestellt, dass LG-Strategie und Fusionsverhandlungen nicht vermischt werden sollten. SG und PL haben den Auftrag, das neue Organisationsreglement und den Fusionsvertrag vorzubereiten.

Der Vorsitzende nimmt die Ausführungen so zur Kenntnis und ist froh um klare Entscheide.

4. Beratung neue Grundlagenpapiere

4.1. Unvereinbarkeit

(Beilage Nr. 1 zum Protokoll: „Grundlagenpapier: Unvereinbarkeit“)

Grundsätzliches zu den Grundlagepapieren

Präsident H. von Rütte erläutert eingehend allgemein zu den Grundlagenpapieren, dass es sich um Papiere der Projektleitung handle, die dem Steuerungsgremium heute zur Freigabe zH der zweiten Vernehmlassungsrunde vorgelegt werden. Dies bedeutet, dass es heute nicht um inhaltliche Entscheide zu bestimmten Aussagen und Eckwerten im Sinne einer Gesetzgebung geht, sondern die Frage ist, ob die Formulierungen in den Grundlagepapieren und der Vernehmlassung geeignet sind, dass die Vernehmlassung brauchbare Antworten liefert. Wollen wir genau diese eine Formulierung zur Vernehmlassung vorlegen und nicht eine andere Formulierung?

Alle Grundlagepapiere werden öffentlich gemacht auf der Webseite www.kgbern.ch

G. Caussignac erläutert die Schwerpunkte des Grundlagenpapiers, welches durch Fürsprecher U. Friederich erarbeitet worden ist. Unvereinbarkeit soll Machtkonzentration und Interessenkonflikte vermeiden/regeln. Es ist dies auch eine Frage der Gewaltentrennung. Es gibt zwei Formen von Unvereinbarkeit. Einerseits die Unvereinbarkeit im engen Sinn, die sich auf verschiedene Funktionen einer Person bezieht. Hier gibt es Minimalregelungen im Gemeindegesetz. Die Kirchgemeinde Bern könnte weitergehende Unvereinbarkeiten vorsehen, was somit politisch zu entscheiden sei. Die andere Unvereinbarkeit ist der so genannte Verwandtenabschluss, welcher abschliessend im Gemeindegesetz geregelt ist. G. Caussignac erläutert die Unvereinbarkeit einer Person mit verschiedenen behördlichen Funktionen einerseits und die Unvereinbarkeit einer Anstellung mit behördlichen Funktionen.

U. Friederich orientiert, dass beim Grundlagenpapier zwar keine Leitsätze formuliert sind, wie bei den andern Grundlagenpapieren; im Antwortformular zur Vernehmlassung ist unter Ziffer 4 jedoch ersichtlich, dass zur Unvereinbarkeit Varianten zur Auswahl stehen. Demgegenüber ist bei den andern Grundlagepapieren der Leitsatz massgebend für die Vernehmlassung.

Fazit/Lösungsvorschläge betr. die (Un-)Vereinbarkeit verschiedener behördlicher Funktionen:

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreiskommissionen und der Kommission der französischsprachigen Gemeindeangehörigen dürfen nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats dürfen nicht gleichzeitig einer Kirchenkreiskommission oder der Kommission der französischsprachigen Gemeindeangehörigen angehören.

Eine Person darf nicht gleichzeitig mehr als einer Kirchenkreiskommission oder einer Kirchenkreiskommission und der Kommission der französischsprachigen Gemeindeangehörigen angehören.

Im Übrigen gelten für die Unvereinbarkeit behördlicher Funktionen keine über die kantonalen Vorgaben hinausgehenden Vorschriften.

Diskussion: *Mit dem Lösungsvorschlag würde es eine Änderung bezüglich der Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive geben. Bisher war es möglich, dass z.B. Kirchgemeinderäte im Parlament vertreten waren. Man stellt sich die Frage, ob man genügend Leute finden werde. Es wird festgehalten, dass es auch wichtig sei, bezüglich der Anzahl Mitglieder von Parlament und Exekutiven möglichst schlank zu bleiben. Tendenziell werden weniger Behördenmitglieder gebraucht, da es eine Reduktion von 12 Kirchgemeinden auf 6 Kreise gibt.*
Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge betr. Unvereinbarkeit für Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter

Mitarbeitende dürfen nicht dem Parlament, dem Kirchgemeinderat, einer Kirchenkreiskommission der Kommission der französischsprachigen Gemeindeangehörigen oder einer Kommission mit Aufsichtsfunktionen (z.B. Geschäftsprüfungskommission) angehören.

Die Wahl von Mitarbeitenden in eine andere Kommission bedarf der Zustimmung des Kirchgemeinderats und der vorgesetzten Stelle.

Diskussion: *Welche Mitarbeitende dürfen nicht den oben aufgeführten Gremien angehören? U. Friederich führt aus, dass gemäss Gemeindegesetz eine Anstellung in der KG Bern mit einer behördlichen Funktion (nur) unter einer*

doppelten Voraussetzung unvereinbar ist, nämlich dann, wenn die betreffende Person erstens dem in Frage stehenden Organ **direkt unterstellt** ist und zweitens einen Lohn oder eine anderweitige Entschädigung (z.B. Honorar als Beauftragte/r) in der Höhe des **Minimums der obligatorischen Versicherung gemäss dem BVG** von aktuell rund CHF 25'000.00 bezieht. Strengere Regelungen können dementsprechend unter zwei Aspekten diskutiert werden, nämlich in Bezug auf:

- Das (Unterstellungs-)Verhältnis der angestellten Person zur Behörde und
- den Umgang der Beschäftigung.

Konsens zum vorstehenden Fazit, das eine stärkere Einschränkung anstrebt.

Beschluss:

Das Steuerungsgremium nimmt Kenntnis vom Grundlagenpapier Unvereinbarkeit. Es erteilt die Freigabe dieses Grundlagepapiers in die zweite Vernehmlassungsrunde.

4.2. Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden

7

(Beilage Nr. 2 zum Protokoll: Grundlagenpapier: Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Bern“)

H. Roder, Mitglied der Projektleitung, orientiert über das neue Grundlagenpapier. Der Fokus lag auf der Organisation der Mitwirkung des Pfarramtes in der Gemeindeleitung. Das vorliegende Papier enthält nun grundlegende Überlegungen um das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeitenden. Es geht um die Fragen der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Organe und der Mitarbeitenden auf den verschiedenen Ebenen: Kirchgemeinde Bern und Kirchenkreise. Im Verhältnis dieser beiden wird das Prinzip der Subsidiarität betont. Der Fokus gilt den Grundsatzbestimmungen, welche ins Organisationsreglement einfließen werden. Einzelheiten werden auf Stufe Verordnungen, Reglemente festgehalten.

Diskussion zum Grundlagenpapier

Es wird der Antrag gestellt, zwei Passagen im Grundlagenpapier zu streichen, nämlich: Seite 2, erste Zeile von Ziffer 2.1: „im biblischen Sinn (ἐκκλησία“ und Seite 11, zweitletzter Abschnitt: „(ecclesia reformata semper reformanda)“

Beschluss

Das Steuerungsgremium genehmigt folgende Streichungen im Grundlagenpapier:
Seite 2, erste Zeile von Ziffer 2.1: „im biblischen Sinn (ἐκκλησία“ und
Seite 11, zweitletzter Abschnitt: „(ecclesia reformata semper reformanda)“

Wording Kirchenkreis – französischsprachige Gemeindeangehörige

R. Ruprecht sei immer wieder gestolpert über einerseits die „Kirchenkreise“ und andererseits die „französischsprachigen Gemeindeangehörigen“. Wie lässt sich dies juristisch vereinbaren? Die Kirchenkreise einerseits als Institution und die französischsprachigen Gemeindeangehörige als Gruppe von Leuten?

U. Friederich bestätigt, dass dazu Diskussionen stattgefunden haben. In beiden Fällen geht man von einer Gruppe von Angehörigen der Gemeinde aus, welche entweder geografisch/territorial definiert sind oder nach der Sprache. Die Zweisprachigkeit ist bewusst hervorgehoben worden, ob es im Normtext so zum Ausdruck kommen wird, ist es eine andere Frage. Die Anregung ist berechtigt und das Wording muss noch überlegt werden, was er zH der Projektleitung einbringen werde.

J.M. Burgunder sei mit der Bezeichnung auch nicht ganz zufrieden. Es gebe noch einen andern Unterschied, nämlich die Gemeinde an sich, die zweisprachig ist. Hier muss das Verhältnis zwischen dem französischsprachigen Kreis und der zweisprachigen Gemeinde definiert werden; im logistischen und operationellen Sinn. Diese Fragen müssen in den Verhandlungen über das Organisationsreglement zur Sprache kommen.

Fazit/Lösungsvorschlag zum Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden:

Die Regelung des Zusammenwirkens der Organe und Mitarbeitenden orientiert sich an den Ergebnissen der Vernehmlassung vom Herbst 2017, namentlich an den Eckwerten Nr. 7 (Grundsatz der Subsidiarität), 23 (Ressortorganisation des Kirchgemeinderates) und 25 (Vertretung des Pfarramts an Ratssitzungen). Die Kirchgemeinde als Ganzes und die Kirchenkreise sowie die französischsprachigen Gemeindeangehörigen wirken, mit je eigenen Zuständigkeiten, nach einem System der „Checks and Balances“ zusammen. Die Führungsstruktur und damit auch die Einzelheiten der Ressortorganisation werden noch zu diskutieren und festzulegen sein.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschlag Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen

Die Anstellung der in einem Kirchenkreis oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätigen Pfarrpersonen erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige (Kirchenkreis-)versammlung, mit der Wirkung, dass eine Pfarrperson vor einer drohenden Kündigung auch verlangen kann, dass der Kirchgemeinderat vorgängig die Zustimmung der Versammlung einholt.

Diskussion: Dieses Fazit gibt zu reden; es wird festgestellt, dass sich schwierige Situationen ergeben können. Die Diskussion dazu wird in der Vernehmlassung erfolgen; die Varianten liegen vor. U. Friederich weist nochmals auf die Ausführungen in Ziffer 3.5 des Grundlagenpapiers hin.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Mitwirkung der Mitarbeitenden

Die Mitwirkung in personalpolitischen und personalrechtlichen Angelegenheiten wird stufengerecht in den personalrechtlichen Grundlagen der Kirchgemeinde (Personalreglement, Personalverordnung) geregelt. Mögliches Vorbild sind die bestehenden Regelungen der Gesamtkirchgemeinde. Für die berufs- oder fachbezogene Mitwirkung wird zwischen der Mitwirkung im Kirchenkreis und der Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten unterschieden.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Mitwirkung im Kirchenkreis

Die Vorgaben der Kirchenordnung über die Mitwirkung der Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde und gegenüber dem Kirchgemeinderat gelten sinngemäss auch für die Mitwirkung in den Kirchenkreisen bzw. für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen und gegenüber der zuständigen Kommission. Die Mitarbeitenden der Kirchenkreise und der französischsprachigen Gemeindeangehörigen werden in geleiteten Teams organisiert, beispielsweise im Sinne der Modellvorschläge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Eine Vertretung des Mitarbeiterteams, in der Regel die Teamleitung, vertritt die Mitarbeitenden an den Sitzungen der zuständigen (Kreis-)Kommission.

Diskussion: Es stehen Fragen der Organisation der Fachteams und Fachstellen im Raum.

U. Friederich erläutert, dass keine Vorgaben vorgesehen sind, dass bestimmte fachliche Organisationen/Kommissionen z.B. Sozialdiakonie eingesetzt werden müssen. Es wäre nach dem Modell durchaus denkbar, dass ein Ressort z.B. regelmässige Retraiten mit den Katechetinnen organisiert. Mit der Idee, dass das Ressort festlegen kann, was bedürfnisgerecht ist. Das Ressort kann festlegen, ob es regelmässige Zusammenkünfte braucht.

H. Roder führt aus, dass die Frage der Mitarbeiterkonvente ausführlich diskutiert worden sei. Er orientiert über das Zürchermodell, wo Konvente in der Kirchenordnung vorgesehen sind, also eine andere rechtliche Grundlage besteht. Bei uns wird nun verzichtet, solche berufsgruppenspezifischen Mitarbeiterkonvente vorzuschlagen. Aber es sei nicht ausgeschlossen, dass es feste Zusammenschlüsse themenspezifischer Fachgruppen geben kann. Die Verantwortung dazu obliegt dem Ressort, diese zu organisieren. Natürlich können sich Mitarbeitende auch selber organisieren. Ob Fachgruppen gegründet werden oder nicht, ist sehr aufgabenspezifisch. Man wolle aber nicht Mitarbeiterkonvente als ständige Gefässe bereits auf Stufe OrgR konstituieren.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Mitwirkung im Rahmen der allgemeinen gesamtgemeindlichen Strukturen

Die Mitwirkung der Mitarbeitenden in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten erfolgt in erster Linie im Rahmen der Ressortorganisation. Der Kirchgemeinderat fördert mit geeigneten und angemessenen Mitteln die Arbeit der Mitarbeitenden, sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch und stellt die Mitwirkung in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen sicher. Wo Fachstellen bestehen, obliegt diese Aufgabe in erster Linie diesen Fachstellen. Das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates vertritt die Anliegen aus seinem Ressorts und damit auch der Mitarbeitenden im Rat.

Diskussion: J.M. Burgunder weist darauf hin, dass auch die Kantonalkirche über Fachstellen verfüge. Wie ist der Bezug dazu? H. Roder weist darauf hin, dass diese Thematik bereits im Strukturdialog II diskutiert wurde. Unsere Fachstellen sollen nicht die Aufgaben der Kantonalkirche übernehmen, sondern es soll eine Koordination und Vernetzung geben zwischen der KG Bern und der Kantonalkirche. Wir übernehmen nicht Beratungsaufgaben, welche man bei der Kantonalkirche abholen kann. Erfahrungsaustausch auf der gesamtstädtischen Ebene ist ein wichtiger Teil unserer Fachstellen. Aus der Diskussion geht hervor, dass auf eine Doppelstruktur verzichtet werden soll und ein Zusatz zum Fazit aufzunehmen ist.

Beschluss:

Das Steuerungsgremium ergänzt den zweiten Punkt im obgenannten Fazit: „Die Fachstellen nehmen nicht Aufgaben der Fachstelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wahr und konkurrenzieren diese nicht.“

Fazit/Lösungsvorschläge Fachkommissionen

Einzelnen Aufgabenfeldern werden ständige Fachkommissionen zugeordnet.

Die Fachkommissionen sind Plattformen für die Mitwirkung der Mitarbeitenden in fachlicher / beruflicher Hinsicht. Sie begleiten und beraten das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Sie haben keine personalpolitische Funktion. Die Fachkommissionen werden von Amtes wegen durch das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats präsiert.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschlag Nicht ständige Kommissionen

Für besondere Vorhaben können nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden, denen namentlich auch Mitarbeitende angehören können.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Strategische Aufgabenplanung

Die Fachkommissionen beraten in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen Fragen zuhanden der Planungskonferenz und wirken in diesem Rahmen bei der strategischen Aufgabenplanung mit.

Sie dienen namentlich als Sammelbecken für praktische Bedürfnisse in diesen Bereichen und Vorschläge für die künftige Gestaltung des Gemeindelebens.

Diskussion: A. Köhler erkundigt sich, ob der Fachkommission kein Antragsrecht zugeteilt werden soll? Soll es bei der Beratung bleiben? Will man diese Plattform resp. die Leute vor Ort stärken?

Vorgesehen ist, dass das KGR-Mitglied, das Antragsrecht hat, von Amtes wegen das Kommissionspräsidium inne hat. Auf diesem Weg können Anliegen der Kommission im KGR eingebracht werden. Es wäre möglich, dass die Kommission nicht die gleiche Meinung vertritt wie das Präsidium. U. Friederich selber ist zurückhaltend, immer allen Antragsrecht zu gewähren und die Verantwortung aufzuteilen. Aber es ist nicht so, dass es rechtlich nicht möglich wäre, ein Antragsrecht einzuräumen. Die Kirchenordnung verfüge über viele Bestimmungen bezüglich des Zusammenwirkens. Dort ist z.B. auch ein Antragsrecht für Mitarbeitende vorgesehen, in den Bereichen, wo sie betroffen sind.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Bedarf nach ständigen fach- oder berufsübergreifenden Gremien

Die berufs- oder fachbezogene Mitwirkung der Mitarbeitenden kann über die Mitwirkung der Kirchenkreiskommissionen, im Rahmen der „zentralen“ Gemeindeorganisation (z.B. Ressorts), mit den vorgeschlagenen Fachkommissionen und, soweit bestehend, mit Fachstellen, mit der Planungskonferenz sowie mit der Möglichkeit, bei Bedarf nicht ständige Kommissionen einzusetzen, hinreichend sichergestellt werden.

Ein ständiges interdisziplinäres Gremium wie ein Gemeinde- oder Mitarbeiterkonvent, eine besondere Planungskommission oder eine berufsübergreifende Fachkonferenz ist nicht erforderlich.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschlag Mitarbeit als Teil des Berufsauftrages

Die Mitwirkung im Sinne der vorstehenden Ziffern 4.3 und 4.4 ist Teil der beruflichen Arbeit der Mitarbeitenden. Sie erfolgt während der Arbeitszeit und wird über den Lohn abgegolten.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Mitwirkung des Pfarramts in der Gemeindeleitung

Die theologische Beratung des Kirchgemeinderats und die Vertretung des Pfarramts an den Ratssitzungen wird durch eine oder mehrere Pfarrpersonen kontinuierlich über eine längere Zeit wahrgenommen.

Die Vertretung wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt.

Diskussion: Es wird intensiv über die Anzahl Pfarrpersonen beraten. Soll ein Zusatz gemacht werden: „durch mindestens eine oder mehrere Pfarrpersonen...“? Eine Stellvertretungsregelung aufgenommen werden? Oder soll nur eine Pfarrperson die Vertretung übernehmen?

Aus der Diskussion wird der Antrag gestellt, dass die Frage der Anzahl Vertretungen von Pfarrpersonen in den Fragebogen zur Vernehmlassung aufgenommen wird. Dementsprechend soll auch der 9. Leitsatz angepasst werden.

Beschluss

Das Steuerungsgremium beschliesst, sowohl den Leitsatz 9 im Grundlagenpapier (S. 31) und den Fragebogen (Seite 7, Ziffer 25) zu ergänzen: „Für die theologische Beratung des Kirchgemeinderats und die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach den Vorgaben der Kirchenordnung wird das Pfarramt durch eine Pfarrperson (**Variante: durch mehrere Pfarrpersonen**) vertreten,.....“

Fazit/Lösungsvorschläge Vertretung durch eine Einzelperson oder durch eine Mehrzahl von Pfarrpersonen

Die Aufgaben des Pfarramts betreffend Beratung des Kirchgemeinderats und Mitwirkung in der Gemeindeleitung werden im Rahmen des „courant normal“ durch eine einzige Pfarrperson wahrgenommen. Bei Bedarf können weitere Pfarrpersonen mitwirken.

Diskussion: Es wurde ausführlich darüber diskutiert, ob das Grundlagenpapier – entsprechend dem hievordargeführten Beschluss – geändert werden soll. Man ist sich einig, das Grundlagenpapier nicht zu ändern, ausser den Leitsatz 9 anzupassen. Im Grundlagenpapier sind die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt. Wichtig ist die Variantenmöglichkeit im Leitsatz 9 und im Fragebogen.

Fazit/Lösungsvorschlag Auswahl der Vertretung

Die Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kirchgemeinderat wird, auf Antrag des Pfarramts, durch das Parlament gewählt.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschlag Notwendigkeit eines Pfarrkonvents

Auf einen ständigen Pfarrkonvent im Sinne des Arbeitspapiers „Pfarramt und weitere Ämter“ wird verzichtet.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Vertretung der französischsprachigen Gemeindeangehörigen durch eine Pfarrperson

Auf besondere Vorgaben zur Mitwirkung französischsprachiger Pfarrpersonen im Rahmen der theologischen Beratung des Kirchgemeinderats und der Gemeindeleitung wird verzichtet.

Das Recht der französischsprachigen Gemeindeglieder auf angemessene Mitwirkung in den Organen der Kirchgemeinde bleibt davon unberührt.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Fazit/Lösungsvorschläge Regelung der Mitwirkung im Organisationrecht

Das Organisationsreglement enthält eine Grundsatzbestimmung über die Mitwirkung der Mitarbeitenden im Allgemeinen.

Diskussionswürdig erscheint eine Regelung wichtiger Grundsätze zu einzelnen Aspekten im Organisationsreglement, z.B. betreffend die Pflicht des Kirchgemeinderats oder von Ressorts zur Sicherstellung der Mitwirkung oder entsprechende Fachkommissionen.

Die Einzelheiten werden stufengerecht auf tieferer Ebene (Reglement des Parlaments, Verordnung, allenfalls Funktionsendiagramm) geregelt.

Konsens zum vorstehenden Fazit.

Beschluss:

Das Steuerungsgremium nimmt Kenntnis des Grundlagenpapiers Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Bern mit den beschlossenen Änderungen. Es erteilt die Freigabe dieses Grundlagepapiers für die 2. Vernehmlassungsrunde.

A. Köhler dankt der Projektleitung für die grosse Arbeit.

Pause, 18.30 – 19.00 Uhr**5. Beratung angepasste/neue Eckwerte**

8

(Beilage Nr. 3: Antwortformular, Vernehmlassung Eckwerte für das OrgR vom 26.3.2018)

Der Vorsitzende orientiert, dass das Antwortformular zur Vernehmlassung gleich aufgebaut ist, wie bei der ersten Vernehmlassung.

Die neuen Eckwerte sind hievordurchberaten worden.

Unter Ziffer 2 des Antwortformulars wird nochmals Gelegenheit gegeben, zu angepassten Eckwerten Antworten abzugeben. Der Vorsitzende stellt diese Eckwerte in Ziffer 2 zur Diskussion:

Eckwert 6: Keine Wortmeldung

Eckwert 9: Es wird gefragt, was unter „konsultativ“ zu verstehen sei. U. Friederich erläutert das Instrument Konsultativabstimmung. Es braucht eine gesetzliche Grundlage, um Konsultativabstimmungen durchzuführen. Abstimmungsergebnisse sind nicht rechtsverbindlich, wohl aber politisch verbindlich.

Eckwert 25: Gemäss den Beratungen hievor wird der Text ergänzt: „Für die theologische Beratung des Kirchgemeinderats und die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach den Vorgaben der Kirchenordnung wird das Pfarramt durch eine Pfarrperson (**Variante: durch mehrere Pfarrpersonen**) vertreten,.....“

Eckwert 26: Hinweis aus dem Plenum, hier handelt es sich nicht um eine geringfügige Änderung.

Die übrigen Eckwerte sind heute vorberaten worden.

A. Köhler macht den Hinweis, dass es auf Seite 3 „Steuergrremium“ heissen soll, anstelle von „Steuerungsausschuss“

Beschluss

Das Steuergrremium nimmt Kenntnis des Antwortformulars mit den hievor aufgeführten Änderungen. Es erteilt die Freigabe dieses Formulars für die 2. Vernehmlassungsrunde.

6. Beschluss über zweite Vernehmlassung vom 1. Mai bis 15. Juni 2018

(Beilage Nr. 3: Antwortformular, Vernehmlassung Eckwerte für das OrgR vom 26.3.2018)

Strukturdialog

0.15

6.1. Begleitschreiben (Entwurf per Nachversand oder Tischvorlage)

9

(Beilage Nr. 4: Tischvorlage Begleitschreiben zur Vernehmlassung)

Der Entwurf des Begleitschreibens liegt als Tischvorlage auf.

Diskussion:

M. Albisetti schlägt eine formelle Änderung im Text vor im 3. Abschnitt „....die Mitarbeitenden am 30. April ~~machen~~ bilden den Auftakt. ~~Deren~~ Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden wiederum.....“

Aus dem Plenum wird gefragt, ob dies nun die letzte Vernehmlassungsrunde sei, die wir durchführen. Man könne auch zu viele Vernehmlassungen machen.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass dies die letzte Vernehmlassung zumindest zu den Eckwerten sei. Ob es nächstes Jahr zu den Ausführungsbestimmungen noch Vernehmlassungen gebe, sei noch offen.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob die Vernehmlassungsfrist vom 1.5. bis 15.6.2018 in Ordnung sei oder ob es eine längere Frist bedürfe. Eine Verlängerung würde bedeuten, dass die Auswertung in die Sommerferienzeit fallen würde. Die Vernehmlassungsfrist ist nicht bestritten, ebenso wenig das beratene Antwortformular.

J.M. Burgunder möchte, dass das Antwortformular - wie bei der ersten Vernehmlassung - ins Französische übersetzt werde. Die Eckwertpapiere müssen nicht übersetzt werden. Es ist nicht klar, wer die Übersetzung organisiert und vorgenommen hat. Dies wird noch bilateral mit der Verwaltung geklärt.

Ausserhalb des Protokolls: Die Eckwerte im Antwortformular für die kommende Vernehmlassung werden ins Französische übersetzt. Zuständig: D. Sauer.

Das Kirchmeieramt wird das Begleitschreiben elektronisch versenden.

Strukturdialog

0.15

6.2. Antwortformular

10

(Beilage Nr. 3: Antwortformular, Vernehmlassung Eckwerte für das OrgR vom 26.3.2018)

Beschluss:

Das Steuergrremium genehmigt inhaltlich das Antwortformular mit den Änderungen und Ergänzungen auf Seite 3 und 7 und es genehmigt die Vernehmlassungsfrist vom 1. Mai 2018 bis 15. Juni 2018.

Beschluss:

Das Steuerungsgremium genehmigt das Begleitschreiben mit der vorgeschlagenen formellen Anpassung.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass mit den gefassten Beschlüssen der zweiten Vernehmlassung nichts mehr im Wege steht.

7. Beschluss betreffend Anhang zum Grundlagenpapier „Zuteilung von Ressourcen“ 11

(Beilage Nr. 5: Grundlagenpapier: Zuteilung von Ressourcen und Beilage Nr. 6: (neu erarbeitet: „Zur Illustration: Wie könnte der Übergang zu einer Kirchgemeinde Bern in Bezug auf die Zuteilung der Ressourcen praktisch aussehen?“)

Der Vorsitzende, H. von Rütte fasst zusammen, dass das Grundlagenpapier „Zuteilung von Ressourcen“ bereits genehmigt ist. Es geht nur noch um die Genehmigung des Anhangs.

Der Anhang liegt vor und wird durch den Stv. Kirchmeier, B. Banholzer erläutert. Besonders erwähnt werden mögliche Lösungsansätze ab 2020 gerade im Bereich Pfarramtliche Dienste. Bei den Finanzen spricht man nicht mehr vom Global- sondern von Betriebskredit. Gerade im Bereich der Benützungsgebühren werde sich noch die Frage stellen, ob man diese als Berechnungsgrundlage für Betriebsmittelkredite nehmen soll. Es sei nicht nur die Frage, ob die Liegenschaft das Geld bringe, sondern die in Bezug auf kirchliche Belange richtige Auslastung. Bei mehr kirchlicher Auslastung gelte ein anderer Mechanismus. Der letzte Punkt im Anhang sind die kirchgemeindeeigenen Fonds – unselbständige Stiftungen. Heute habe man rund CHF 4 Mio in der Rechnung GKG und ca. CHF 1.5 Mio in den Kirchgemeinden an solchen Geldern. Hier brauche es noch Denkarbeit.

Diskussion

Verschiedene Votanten erkundigen sich, was mit den kirchgemeindeeigenen Fonds passiere. Geht dieses Geld an die KG Bern über oder werden diese Gelder noch dem Zweck bestimmend denjenigen Leuten in der betroffenen Kirchgemeinde zustehen?

U. Friederich führt dazu aus, dass die Fonds, unselbständige Stiftungen in der rechtlichen Sprache, im kantonalen Gemeindegesezt geregelt sind. Die Fusion ändere an der Zweckbestimmung eines Fonds nichts. Was ändert sei das Eigentum. Das Eigentum geht an die KG Bern über. Hingegen bleibe dereinst zu regeln, wer über diese Mittel entscheiden könne. Wird dies der Kirchgemeinderat oder die Kreiskommission sein? Mit der Formulierung im Anhang „Verwendung wird abgestimmt auf die Zweckbestimmung“ ist gemeint, dass der im Reglement aufgeführte Zweck einen Hinweis darüber geben kann, wer über die Gelder bestimmen darf. Sind Gelder z.B. zweckbestimmt für eine heutige Kirchgemeinde definiert, sollen diese Gelder künftig im betreffenden Kreis verwaltet werden. Ist aber ein Zweck allgemein gehalten, ist es auch möglich, dass die Verwaltung des Fondsgeldes der KG Bern zugewiesen wird.

Aus der Diskussion geht hervor, dass offene Fragen bleiben, wem diese Fondsgelder anvertraut werden können. Die verschiedenen Reglemente müssten individuell geprüft werden. Durchaus denkbar ist, dass diese Reglemente auch in die Gespräche bezüglich Kreisbildung miteinbezogen werden. Heute können die KG noch eigenständig entscheiden, unter Vorbehalt der Aufsichtsstelle. Man gehe davon aus, dass wenn jemand Geld an eine KG gegeben habe, diese Person sicher wollte, dass das Geld auch dieser KG zugute komme. Ist das nicht rechtsverbindlich?

U. Friederich antwortet, dass es nicht entscheidend sei, wem das Geld zur Verwaltung gegeben werde, viel mehr ist entscheidend für welchen Zweck das Geld verwendet werden soll. Wer immer mit der Verwaltung eines Fonds betraut werde, bleibe an den gegebenen Zweck gebunden.

R. Ruprecht erkundigt sich, ob der Krankenfonds Frieden für die KG Frieden verloren gehe.

B. Banholzer führt dazu aus, dass die Kirchgemeinde Mittel erhalte für den Kranken- und Pflegeverein, der in der Zeit entstanden sei, als die GKG, diese Aufgabe wahrnahm (Anmerkung: Die Aufgabe wurde dann in die Spitex überführt). Dort sind Mittel, die in einen speziellen Verein gehen. Jedes Jahr bekommen die Kirchgemeinden Beiträge. Dieser Fonds ist fremdverwaltetes Geld der Kirchgemeinde. Andere Fonds können, wenn z.B. die entsprechende Zweckbestimmung gegeben sei, auch der Kirchgemeinde zur freien Verfügung stehen. Handelt es sich jedoch um eine Schenkung ohne Zweckbestimmung z.G. einer Kirchgemeinde, so müsste diese in der laufenden Rechnung verbucht werden, was dann allenfalls ein besseres Rechnungsergebnis zur Folge hätte. Es stelle sich die Frage, ob man den Kirchgemeinden die Anciennität gebe, eine eigene Stiftung zu machen oder die Gelder in einen Dachfonds gebe, der diese Gelder verwaltet. Bis dato seien in den letzten 15 Jahren jährlich rund CHF 400'000.00 hereingekommen und ausgegeben worden. 60 – 70 % seien zweckbestimmt für Hilfskassen und Unterstützungen. Das KMA verwaltet rund CHF 4 Mio. an sogenannten unselbständigen Stiftungen (Fonds).

Beschluss

Das Steuerungsgremium nimmt Kenntnis des **Anhanges** zum Grundlagenpapier Zuteilung von Ressourcen. Es erteilt die Freigabe des Grundlagenpapiers mit Anhang in die zweite Vernehmlassungsrunde.

8. Kostenkontrolle Projekt KG Bern

12

(Beilage Nr. 7: Kreditabrechnung per 19.4.2018)

B. Banholzer orientiert anhand der vorliegenden Kreditabrechnung per 19.4.2018. Mit bisher CHF 141'550.90 verwendeten Mitteln kann gesagt werden, dass wir bisher sparsam mit den Finanzen umgegangen sind. Im Bereich Unterstützung Projektsekretariat ist das Budget in Bezug auf den noch laufenden Prozess grosszügig ausgeschöpft, wobei Matthias Reitze sehr wertvolle Mitarbeit leistet. Die PL müsste hier jedoch Überlegungen treffen. Es hat noch Reserven von rund CHF 53'000.00.

Aus dem Plenum wird gefragt, für was die „CHF 100'000.00 z.H. Kirchgemeinden für Abklärungen zu den neuen Kreisen“ eingesetzt werden können und wie dieses Geld abrufbar ist.

M. Albisetti, Mitglied Projektleitung orientiert, dass gemäss Beilage 4, S. 2 im Projekthandbuch mittels Antragstellung an den KKR Beiträge erwirkt werden können für einen Beizug von Beratern/Moderatoren/Juristen für die Verhandlungen zur Kreisbildung.

c. Auszahlung unter Budgetposten 6

Auszahlungen unter diesem Budgetposten werden vom KKR entschieden und fallen somit in die Finanzkompetenzen von KKR gemäss GKG Organisationsreglement. Vorgesehen sind CHF 20'000.00 pro zukünftigen Kirchenkreis.

Beschluss

Das Steuerungsgremium nimmt Kenntnis der Erläuterungen resp. der Abrechnung des Kredits Erarbeitung und Umsetzung Fusionsvorlage per 19. April 2018.

9. Varia

13

Keine Wortmeldungen aus dem Plenum.

Der Vorsitzende macht einen Ausblick

Die nächste Sitzung findet am 4. Juli 2018 statt mit voraussichtlich folgenden Haupttraktanden:

1. Protokoll
2. Kenntnisnahme 2. Vernehmlassung
3. Festlegen des weiteren Vorgehens. (Vorschlag wird durch die PL ausgearbeitet)
4. Entwurf Organisationsreglement und Fusionsvertrag oder Grundzüge dazu.

Ab 18. August 2018 sollen die Verhandlungen aufgenommen werden. Die inhaltliche Strukturierung und thematische Etappierungen sind noch offen. Arbeitsweise: Vorbereitung in den Kirchgemeinden; Verantwortlich: Steuerungsgremiums-Mitglieder. Ziel: Jedes Mitglied des Steuerungsgremiums kommt mit möglichst klarer Vision zu den Etappenthemen aus seiner KG in die Verhandlungen, muss zugleich jedoch ausreichend Verhandlungsspielraum sicherstellen. Nach den Sitzungen ist es wiederum Sache der Steuerungsgremiumsmitglieder, die Ergebnisse zurück in ihre KG zu bringen.

Als letzte Runde ist am 1.12.2018 die Schlussberatung und der Gesamtbeschluss geplant. Wir hoffen, zu einem kohärenten Ergebnis zu kommen. Wie es danach weitergeht, ist noch offen und in der PL noch nicht besprochen.

H. von Rütte dankt allen fürs Mitarbeiten und wünscht einen schönen Abend.

Ende: 19.45 Uhr.

Bern, den 7. Mai 2018 / MH

Der Präsident

Die Protokollführerin

Hans von Rütte

Monika Häuptli